



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 227 2004/2009

von Jörg Krähenbühl
namens der SVP-Fraktion
vom 22. Januar 2007
(StB 646 vom 3. Juli 2007)

**Wurde anlässlich der
37. Ratssitzung vom
8. November 2007
beantwortet.**

Partylokale sind keine Sardinenbüchsen

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Wie kontrolliert die Polizei die Einhaltung der Richtlinien betreffend Massnahmen für überfüllte Lokale (Feuerpolizeiliche Vorschriften usw.)?

Die Polizei macht primär keine Kontrollen bezüglich der feuerpolizeilichen Auflagen. Werden aber im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen oder auf Grund von Telefonanrufen Mängel festgestellt, kann sie die Feuerpolizei aufbieten.

Bei gemeldeten Veranstaltungen führen die Feuerpolizei, welche der Dienstabteilung Feuerwehr angehört, und sporadisch auch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern Kontrollen durch.

Zu 2.:

Werden an Hochbetriebstagen Kontrollen in den Lokalen durchgeführt?

Die Feuerpolizei führt in Lokalitäten mit grossen Personenzahlen (über 100) regelmässig unangemeldete Kontrollen durch. Dabei werden die Begehbarkeit der Notausgänge, die Freihaltung der Fluchtwege sowie die Personenbelegung kontrolliert. Während der offiziellen Fasnachtstage ist jede Nacht eine Offiziers-Patrouille der Feuerwehr unterwegs und kontrolliert die Lokale. Sämtliche gemeldeten Anlässe, wie z. B. Fasnachtsbälle, Barstreet Festival, Blues Festival oder Blue Balls, werden von der Feuerpolizei kontrolliert.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Zu 3.:

Bestehen Vorschriften über die Festsetzung einer maximalen Besucherzahl für ein Lokal bei der Erteilung der Betriebsbewilligung?

Die Brandschutznorm der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherer regelt die baulichen, technischen und betrieblichen Anforderungen. Die Gebäudeversicherung macht auf Grund dieser Norm die feuerpolizeilichen Auflagen und leitet diese an die kantonale Dienststelle Gastgewerbe und Gewerbepolizei weiter, welche letztlich die Bewilligung zur Betreibung eines Lokals erteilt. Die Auflagen werden den Eigentümerinnen oder Eigentümern sowie den Betreiberinnen oder Betreibern zugestellt.

Zu 4.:

Wie wird die maximale Besucherzahl eines Lokals festgelegt?

Die Anzahl der zugelassenen Personen richtet sich nach der Anzahl, Breite und Art (nach innen oder aussen öffnend) der Türen, die als Notausgänge angerechnet werden können, sowie nach der Grösse der Lokalfläche. Je nach Lage des Lokals (Erd-, Unter- oder Obergeschoss) variiert die Berechnungsart.

Zu 5.:

Gibt es eine Liste der Lokale, die regelmässig stark überfüllt sind und somit zu den „schwarzen Schafen“ gezählt werden können?

Eine „schwarze Liste“ wird nicht geführt. Es zeigt sich aber, dass Trendlokale generell an der oberen Grenze der Personenbelegung operieren, was dann zeitweise zu Überbelegungen führt. Bei schlechter Witterung können bei Anlässen wie Altstadtfest, Fasnacht, Seenachtsfest usw. viele Lokale überdurchschnittlich belegt sein. Die Sensibilisierung auf Personensicherheit ist bei den verschiedenen Betreibern sehr unterschiedlich.

Zu 6.:

Was gedenkt der Stadtrat zum Schutz der jungen Partygänger weiter vorzukehren, damit sich solche Vorfälle in Zukunft nicht mehr ereignen?

Generell ist es allen Partygängern eigenverantwortlich überlassen, ob sie ein Lokal, in dem sie sich nicht sicher fühlen, wieder verlassen wollen. Stellt die Feuerpolizei eine krasse Überbelegung (>10 %), geschlossene Notausgänge oder verstellte Fluchtwege fest, erfolgt eine Strafanzeige gegen die Betreiberinnen oder Betreiber. Das Strafmass beträgt bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Missachtung der Auflagen in einem solchen Fall maximal 500 Franken.

Das kantonale Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, SRL Nr. 740) aus dem Jahr 1957 wurde 2005 angepasst. Die Strafbestimmung von § 124 allerdings wurde dabei nicht geändert. Diese stellt einzig vorsätzliche und grobfahrlässige Widerhandlungen gegen die erwähnten Normen unter Strafe, was problematisch ist, weil es zu Beweisproblemen führt. Auch die 500-Franken-Busse kann von Betreiberinnen und Betreibern leicht verschmerzt werden, wenn durch Eintrittsgeld und Konsumationen der Personen, die sich zusätzlich zu den Zugelassenen im Lokal aufhalten, mehrere tausend Franken verdient werden. So ist es für gewisse Betreiberinnen oder Betreiber lukrativer, die Auflagen nicht einzuhalten. Der Stadtrat würde deshalb eine Anpassung der Strafbestimmungen und eine deutliche Verschärfung des Strafmasses durch den Kanton begrüßen.

Bei krassen Mängeln können Gebäudeversicherung und Feuerpolizei bei der kantonalen Dienststelle Gastgewerbe und Gewerbepolizei einen Antrag auf Schliessung des Betriebs bis zur Behebung der Mängel stellen.

Stadtrat von Luzern

